

Erste Ausgabe
Dienstag und
Freitag. Zu
bestehen durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Ngr.

Weißeritz-Beitung.

Inserate
werden mit
8 Pf. für die
Zeile berechnet
und in allen
Expeditionen
angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jebue in Dippoldiswalde.

Dippoldiswalde, am 3. Febr. 1855.

(Schluß aus vor. Nr.)

Wir schließen uns ganz den Städten an, deren erleuchtete Vertreter die Niederlegung der Polizeiadministration in die Hände der Regierung für zweckmäßig erkannt haben und beglücken diesen Schritt mit folgenden Gründen: Zunächst darf man sich nicht verhehlen, daß, je verzweigter das Amt eines obrigkeitlichen Vorstandes ohne festen Beistand geübter Mitarbeiter, desto begründeter die Erfahrung ist, daß er dem einen Geschäftszweige unter Vernachlässigung der anderen, je nach dem Maße der ihm drohenden moralischen oder materiellen Verantwortlichkeit, alle Thätigkeit zuwenden muß, oder auch für den einen zum Nachtheile des andern nach seiner Befähigung oder Neigung sich hingezogen fühlt.

Diese Gefahr ist sofort beseitigt, wenn der Vorstand einer Stadt nur auf die, wie oben nachgewiesen, unzertrennlichen Befugnisse und Pflichten eines Verwalters der Gemeindeangelegenheiten und auf seine ortsobrigkeitliche Stellung beschränkt, dagegen der Obliegenheiten als Organ der Staatsgewalt, mithin der einer Polizeibehörde, überhoben ist.

Die Befestigung jenes Uebelstandes ist aber auch von positiv wohlthätigen Folgen für den Ort begleitet, indem dadurch der Bürgermeister in die Lage gesetzt wird, Zeit und Kräfte dem Wirkungskreise, zu dem ihn das Vertrauen der Gemeindevertreter berufen hat, ausschließlich zu widmen, sich mit demselben innig vertraut zu machen und mit Sicherheit übersehen zu können, ob und inwiefern nach gesetzlicher Vorschrift die Entschliebung der Regierungsbehörde erforderlich ist. Es wird damit gar viele zeitraubende und die Durchführung irgend eines Beschlusses hemmende Auseinandersetzung und viel Schreiberei erspart.

Was wollen nicht minder gewichtigen Grund für die Trennung der Polizeifolge von der Stadtverwaltung bieten die häufig sich entgegengesetzten Verhältnisse dar, in welche bei pflichtgemäßer Handhabung der Polizei der erste Stadtbeamte mit den Gewohnheiten und Ansichten einzelner oder eines Theiles seiner Mitbürger gerathen kann.

Die Polizei muß im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit blödsinnigen Veranstaltungen treffen oder gebietend oder verbietend auftreten; sie muß den Vorschriften des Gesetzes oder den Verordnungen der Staatsregierung oder ihrer eigenen Anordnungen ohne Ansehen der Person Geltung verschaffen und kann damit die mehr oder minder unangenehmen Beschränkungen nicht vermeiden. Sie muß — um zur Befriedigung erläuternde Beispiele hier folgen zu lassen — feuergefährliche Unternehmungen oder Fahrlässigkeiten streng rügen und die Schuldigen unerbittlich zur Verurteilung ziehen; sie kann niemals gestatten, daß vorchriftswidrige Neuzugänge oder Anbauten vorgenommen werden. Sie kann nicht dulden, daß man sich zweifelhaften Maßes oder Gewichtes bediene oder durch willkürliche Verringerung desselben sich unerlaubte Vortheile auf Kosten der Consumenten verschaffe; sie muß dem Krebsgeschwür alles Gewerbetreibendes, dem Gauchhandel, Einhalt thun; sie darf nicht nachsichtig sein gegen das Publikum Gefahren ausgesetzt wird, z. B. zur Nachseil Wagen oder andere die freie Passage hindernde Gegenstände auf Gassen und Plätzen festzuhalten und die Vorübergehenden schweren Verletzungen Preis geben, oder Kinder öffentliche Wege unter gefährlichem Zusammenstößen mit Geschirren und Passanten zum Tummelplatze ihrer Belustigungen machen; sie kann nicht schweigen, wenn die Ruhe der von der Tagesarbeit Ermüdeten oder der Straßen durch nächtliches Jubelgeschrei einer von Tanzsälen und Schankstätten heimkehrenden rücksichtslosen Jugend gestört wird; sie darf nicht geschehen lassen, daß bei Feuerfelle auf

bloße Vermuthung hin die ganze Stadt in Alarm gebracht werde; es darf ihrem Augenmerke nicht entgehen, wenn einheimische oder fremde Bettler von Hand zu Hand ziehen und die ihnen dargereichten Gaben im Spleiß und Trankte vergeuden, oder wenn arbeits- und mittellose Individuen aus unbekannter Quelle sich und die Ihrigen ernähren; sie muß unachsichtlich einschreiten, wenn der Wucher, durch welche Person oder unter welcherlei Vorwande es auch sei, den Bedrängten augenblicklicher Verlegenheit enttreibt, um mit sträflichem Gewinn den letzten Rest seiner Mittel an sich zu ziehen, oder wenn das Spiel leichtsinnige Familienväter oder wüste Jünglinge an seinen Tisch fesselt und zur Verarmung und Verbrechen führt; sie muß mit nachhaltiger Kraft gegen uneheliches Zusammenleben schon darum einschreiten, um der erschreckenden Zunahme einer hilfbedürftigen Bevölkerung vorzubeugen u. s. w.

Wir sind weit entfernt, hiermit anzudeuten, welches reiche Gebiet ihrer Thätigkeit die Polizeiverwaltung hier vorfinde, sondern nur damit zu zeigen, wie vielfältig die Vorkommnisse sein können, welche ihr Einschreiten erforderlich machen, und wie vielfältig die Verührungen sein müssen, welchen auf der einen Seite Beifall und Anerkennung, auf der andern Seite Tadel und Anfeindungen folgen. Daß jener spärlicher, dieser reichlicher den Männern von Amt und Würden zu Theil wird, hat die Erfahrung stets gelehrt, insbesondere aber folgt nicht selten der treuesten Pflichterfüllung im Polizeigebiete der Vorwurf der Anmaßung, Befehlshaberei oder Bedrückung; ja es kann sogar der von beschränkten und bethörten Gemüthern mißverstandene Wohlklang von natürlicher Freiheit das Gebot der Nothwendigkeit polizeilicher Beschränkungen überdönen und ein Widerstreben hervorrufen, den die aus der Wahl der Gemeindevertreter hervorgegangenen Organe, ist zumal die An- oder Unannehmlichkeit ihrer Stellung in dieser oder jener Hinsicht von einflussreichem Urtheile abhängig, nicht immer gewachsen sind. Unter mancherlei Nachtheilen geht hieraus gemeinlich der das obrigkeitliche Ansehen gefährdendste hervor, daß Vorschriften gegeben, dagegen entweder gar nicht oder nur nach Willkür befolgt werden.

Wir fühlen uns schon hiernach gedrungen, dem offenen Bekenntnisse eines Gegners unserer Ansichten in dem Aufsatze in Nr. 10 dieser Zeitschrift völlig beizutreten: „es muß zugegeben werden, daß ein von der Bürgerschaft unabhängiger Staatsbeamter, dem besser qualifiziertes, ebenfalls mit der Bürgerschaft in keiner Verbindung stehendes und von ihr nicht besoldetes Executivpersonal zu Gebote steht, besser in den Stand gesetzt ist, die Wohlfahrtspolizei mit Nachdruck und Strenge zu handhaben, als es beim Stadtrathe der Fall.“

Gewiß ist demnach das Verlangen durch das Wohl der Gesamtheit, wie durch das Interesse des ersten Beamten der Stadt genügend gerechtfertigt, daß dessen thätkräftiges und selbständiges Wirken in dem Bereiche der communischen Verwaltung nicht durch die Verbindung mit der Polizeifolge getrübt und verkümmert werde.

Indem wir bis hierher den Erfahrungen gefolgt sind, die anderwärts zuwelle gemacht worden, haben wir eine wirksame Wirkung widerstrebender Elemente zwischen Gemeindeverwaltung und Polizeifolge unerwähnt gelassen, die ein gewichtiger Kenner des vaterländischen Städtewesens, der Geheimre Regierungsrath Dr. Funke, in seiner Schrift: „Das Wesen der Polizei“ pag. 37 in folgender Stelle kund giebt: „Hierüber muß man aber die polizeiliche Thätigkeit auch wohl unterscheiden von dem, was von einer Verwaltungsbehörde als Vertreter in öffentlichen Verhältnissen, z. B. von den Stadträthen als Verwaltern der öffentlichen städtischen Angelegenheiten, zu geschehen hat, um den aus polizeilichen Rück-